



### Tipps zum Arbeitslosengeld II (Alg II):

## BezieherInnen von Arbeitslosengeld sollten jetzt Wohngeld beantragen.

Am 1. 1.2005 wird die Arbeitslosenhilfe abgeschafft und durch das Arbeitslosengeld II (Alg II) ersetzt. Arbeitsuchende, die bisher die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld beziehen, können einen befristeten Zuschlag zum Alg II bekommen. Dieser zeitlich befristete Zuschlag soll beim Übergang vom Arbeitslosengeld zum Alg II den Einkommensverlust etwas verringern. Dieser zeitlich befristete Zuschlag beträgt höchstens 160 Euro im Monat (bei Paaren 320 Euro, zusätzlich 60 Euro pro minderjährigem Kind). Der Zuschlag verringert sich nach 12 Monaten auf die Hälfte und fällt nach 24 Monaten ganz weg.

### **Deshalb raten wir:**

Vor diesem Hintergrund rät das Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V. den Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, die bisher keinen Antrag auf Wohngeld gestellt haben, bis zum 1.1.2005 noch einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. In Mönchengladbach können Anträge auf Wohngeld sowohl im Rathaus Rheydt als auch im Verwaltungsgebäude Oberstadt Aachener Str. 2 gestellt werden.

Auch wenn Sie nicht sicher sind, ob sie über einen Anspruch verfügen, sollten Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld Wohngeld beantragen. Wer Wohngeld erhält, kann auch einen höheren Zuschlag zum Alg II bekommen. Der Zuschlag zum Alg II wird wie folgt berechnet:

$$\begin{array}{r} \text{zuletzt bezogenes Arbeitslosengeld plus erhaltenes Wohngeld} \\ \text{minus Alg II-Leistungsanspruch (für den Haushalt / "Bedarfsgemeinschaft")} \\ = \text{Einkommensverlust} \end{array}$$

Das Wohngeld erhöht den Einkommensverlust und damit auch den Zuschlag. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Einkommensverlustes, höchstens jedoch 160 Euro im Monat (bei Paaren 320 Euro und zusätzlich 60 Euro pro minderjährigem Kind).

Den Zuschlag für 24 Monate erhalten nur solche Arbeitslose, die vom Arbeitslosengeld nahtlos ins Alg II rutschen. Wer z. B. vom 01.01.2003 bis 31.5.2003 Arbeitslosengeld und anschließend Arbeitslosenhilfe bezogen hat, erhält den Zuschlag nur für 5 Monate und nur den um 50 % reduzierten. Wer bereits vor dem 01.01.2003 Arbeitslosenhilfe bezog, erhält den Zuschlag nicht. Falls der Anspruch auf Arbeitslosengeld (kurz) vor dem 1.1.2005 endet - und damit Sie auf jeden Fall auf der sicheren Seite sind - sollte der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31.12.2004 verlängert werden, indem der Leistungsbezug vorher unterbrochen wird. Dadurch wird die Arbeitslosenhilfe vermieden und der Wechsel erfolgt unmittelbar vom Arbeitslosengeld ins Alg II mit Zuschlag. Ohne Nachteile kann der Bezug von Arbeitslosengeld durch die Aufnahme einer befristeten Tätigkeit unterbrochen werden. Auch eine Abmeldung aus einem wichtigen Grund kann den Anspruch auf Arbeitslosengeld verlängern: Der Besuch oder die Pflege kranker Angehöriger, die Teilnahme an Seminaren, Freizeiten oder Bildungsreisen sowie Versuche, sich selbständig zu machen, stellen wichtige Gründe dar. Auch der Bezug von Überbrückungsgeld für Arbeitslose, die sich selbständig machen, verlängert den Bezug von Arbeitslosengeld. Das Überbrückungsgeld gibt es für sechs Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe.

**Wichtig:** Bis über ihren Antrag auf Wohngeld entschieden ist, können mehrere Monate vergehen. Für die Höhe des Alg II ist aber entscheidend, dass die Personen tatsächlich Arbeitslosengeld *und* Wohngeld erhalten haben. Deshalb: Beantragen Sie jetzt Wohngeld bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung!

Arbeitslosenzentrum Mönchengladbach e.V., Lüpertzender Str. 69 in 41061 Mönchengladbach  
Tel : 02161/ 2 01 94 oder 02161/ 2 01 95  
FAX : 02161/ 17 99 81  
Email: [info@arbeitslosenzentrum-mg.de](mailto:info@arbeitslosenzentrum-mg.de)  
Internet: <http://www.arbeitslosenzentrum-mg.de>